

Transition Town Freiburg e.V.

c/o Jörg Beger
Postfach 151
D-79001 Freiburg
verein@ttfreiburg.de
Tel: 0761-1553011

Satzung

in der Fassung vom 21.02.2013

Gliederung

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Neutralität; Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Beirat

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 10 Salvatorische Klausel

§ 11 Gründungsklausel

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Transition Town Freiburg“.
2. Der Sitz ist Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Bildung
 - Natur- und Umweltschutz
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) öffentliche Filmvorführungen, Vorträge, Seminare und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung
 - b) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit auch mittels Publikationen und Internetauftritten
 - c) Durchführung pädagogischer Veranstaltungen zu den Bereichen Umwelt, Klima, Natur, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie nachhaltiger Lebensstil
 - d) die Bereitstellung von Bildungs-Personal zur Anleitung und Begleitung gemeinschaftlicher Übungs-, Lern- und Studiengruppen innerhalb des Vereins
 - e) die Förderung der Entwicklung und Bildung von Arbeits- und Projektgemeinschaften
 - f) die Durchführung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen

§ 3 Neutralität; Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein.
2. Fördermitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Satzungszielen bekennt und aktiv für die Ziele des Vereins eintritt. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung.
4. Personen, die Fördermitglied oder stimmberechtigtes Mitglied werden wollen, stellen ihren Antrag auf Mitgliedschaft formlos, aber schriftlich.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen, kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden.
6. Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit für Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod bzw. Erlöschen des Mitglieds.
8. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand.
9. Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach einmaliger, erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, die daraufhin innerhalb von acht Wochen außerordentlich einzuberufen ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied muss zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet über die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen werden. Die Einladung soll (bei Satzungsänderung: muss) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen (als Brief oder E-Mail).
3. Der Vorstand hat aufgrund schriftlichen Verlangens von zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Versammlungsleitung. Auf Wunsch kann die Mitgliederversammlung eine andere Leitung bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes inklusive des Kassenberichts entgegen und entlastet den Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung kann Rechnungsprüfer/innen wählen, die keine Vorstandsämter bekleiden dürfen.
10. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand ernannten Beiräte und / oder schlägt eigene vor.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Auflösung des Vereins) (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse nicht).
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Versammlungsleiter/innen und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstand sowie zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Förder- und Nichtmitglieder können auf Antrag an die Versammlung zugelassen werden. Förder- und Nichtmitglieder haben kein Rederecht und kein Stimmrecht. Förder- und Nichtmitglieder können auf Antrag an die Versammlung Rederecht erhalten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der alte Vorstand bleibt im Amt bis der neugewählte Vorstand die Rechtsgeschäfte übernommen hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der restliche Vorstand, sofern er aus mindestens zwei von der letzten Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht, berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Ansonsten wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählt.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

4. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bis zu einem Betrag von 5.000 € haben die Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis. Für Geschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000 € belasten, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.

5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr ein.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (inkl. E-Mails) oder fernmündlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Beirat

1. Zur Repräsentation der verschiedenen Projekt-, Aktions- und Studiengruppen innerhalb Transition Town Freiburg wird ein Beirat gebildet. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

2. Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands zur Förderung der Vereinszwecke durch Beratung, wissenschaftliche Begleitung, Kontakte und anderem. Der Beirat soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die aufgrund Kompetenz und Erfahrung die unterstützende Beratung in organisatorischen und fachlichen Fragen durchführen können.

3. Die Mitglieder des Beirates werden von den verschiedenen Gruppen innerhalb Transition Town Freiburg in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand für die Dauer eines Jahres in den Beirat gewählt. Der Vorstand kann außerdem außenstehende Personen in den Beirat wählen.

4. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Konferenz von Beirat und Vorstand statt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 90% Zustimmung der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand mindestens einen Liquidator innerhalb des Vorstands. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen auf gemeinnützige Körperschaften, die dem Verein entsprechende Zwecke verfolgen, zu überführen. Diese haben das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 11 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.

2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Freiburg im Breisgau, den 21. Februar 2013